

AMTS BLATT

DER STADT MARKTREDWITZ

Erscheint am letzten Werktag jeden Monats, Preis pro Nummer € -30, im Abonnement jährlich mit Zustellgebühr € 21

Herausgeber: Stadtverwaltung Marktredwitz, Egerstraße 2, Zimmer 13, Telefon 501-114

Verantwortlich für die Redaktion: Diana Pirner

Nr. 12 **Dienstag, 31. Dezember** 2019

I N H A L T

- | | |
|---|---|
| Nr. 90 Kommunalwahl am 15.03.2020; Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Oberbürgermeisters und Stadtrats | -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Marktredwitz- (BGS-EWS) vom 06. Dezember 2019 |
| Nr. 91 Kommunalwahl am 15.03.2020; Bekanntmachung über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten | Nr. 94 Jahresabschluss 2018 des Kommunalunternehmens Marktredwitz (KUM) |
| Nr. 92 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Marktredwitz (BGS-WAS) vom 28.11.2017 | Nr. 95 Sprechtag im Januar 2020 |
| Nr. 93 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens Marktredwitz | Nr. 96 Geburten, Sterbefälle und Eheschließungen in der Zeit vom 14.11.2019 bis 20.12.2019 |
| | Nr. 97 Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse |
| | Nr. 98 TenneT informiert; Vermessungsarbeiten für das Projekt SuedOstLink; Durchführung in der Großen Kreisstadt Marktredwitz vom 20.01.2020 bis 03.04.2020 |



Die Stadt Marktredwitz trauert um

Herrn Ludwig Rogler

*11.12.1936 † 28.11.2019

Der Verstorbene war in Lorenzreuth seit dem 23.01.1995 als Feldgeschworener tätig.

Seine Aufgaben in dieser Tätigkeit erledigte er immer pflichtbewusst, engagiert und zuverlässig.

Die Stadt Marktredwitz wird ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Marktredwitz, 5. Dezember 2019

Oliver Weigel, Oberbürgermeister



Die Stadt Marktredwitz trauert um

Herrn Erwin Pinzer

* 05.03.1945 † 10.12.2019

Träger des Verdienstkreuzes am Bande
Des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland
Inhaber der Medaille Bronze
für besondere Verdienste um die kommunale Selbstverwaltung
Träger des Ehrenrings der Stadt Marktredwitz
Inhaber der Verdienstmedaille der Stadt Marktredwitz

Herr Erwin Pinzer war von 1990 bis 2014 Mitglied des Stadtrats der Stadt Marktredwitz und wirkte in dieser Zeit in verschiedenen Ausschüssen des Stadtrats und in Gremien der städtischen Unternehmen mit.

Als Referent für Fremdenverkehr und Naherholung, für Hochbau und für Bauverwaltung, Stadtplanung und Stadtentwicklung übernahm er besondere Verantwortung für diese wichtigen Bereiche der Arbeit des Stadtrats und der Stadtverwaltung. Darüber hinaus engagierte er sich ehrenamtlich im Kreistag, bei der Egerland-Kulturhaus-Stiftung, bei der Allgemeinen Baugenossenschaft, in der Gewerkschaft, im sportlichen Bereich und als ehrenamtlicher Richter.

Der Verstorbene hat sich durch sein kommunalpolitisches und vielfältiges ehrenamtliches Wirken große Verdienste erworben.

Die Stadt Marktredwitz dankt Herrn Erwin Pinzer für sein Engagement und wird ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Marktredwitz, 11. Dezember 2019

Oliver Weigel, Oberbürgermeister

Kommunalwahl am 15.03.2020;

Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Oberbürgermeisters und Stadtrats

Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Stadtrats und des Oberbürgermeisters in der Stadt Marktredwitz im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge am Sonntag, 15. März 2020.

1. Durchzuführende Wahl

Am **Sonntag, den 15. März 2020** findet die Wahl von **24 Stadtratsmitgliedern** und **des Oberbürgermeisters** statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1

Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am **23. Januar 2020, 18.00 Uhr** der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden im **Neuen Rathaus, Egerstraße 2, 95615 Marktredwitz, Erdgeschoss, Zi.-Nr. 3** übergeben werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2

Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl

- des Gemeinderats/Stadtrats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
- des ersten Bürgermeisters/Oberbürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl

mit Bindung an die sich bewerbenden Personen statt.

3.3

Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl

- des Gemeinderats/Stadtrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
- des ersten Bürgermeisters/Oberbürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl

ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

4. Wählbarkeit zum Gemeinderats-/Stadtratsmitglied

4.1

Für das Amt eines Gemeinderats-/Stadtratsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag

- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;
- das 18. Lebensjahr vollendet hat;
- seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde/Stadt eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde/Stadt gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde/Stadt zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.

4.2

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) nicht wählbar ist.

5. Wählbarkeit zum ersten Bürgermeister/Oberbürgermeister

5.1

- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
- das 18. Lebensjahr vollendet hat;
- wenn sie sich für die Wahl zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister/Oberbürgermeister bewirbt, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde/Stadt eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde/Stadt gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde/Stadt zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar. Für die Wahl zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister/Oberbürgermeister kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde/Stadt hat.

5.2

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist. Zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister/Oberbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 67. Lebensjahr vollendet hat.

6. Aufstellungsversammlungen

6.1

Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.

Diese Aufstellungsversammlung ist

- eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
- eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden oder
- eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zutritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

6.2

Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

6.3

Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Wahl des ers-

ten Bürgermeisters/Oberbürgermeisters siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.

6.4

Bei Gemeinderats-/Stadtratswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.

6.5

Besonderheiten bei der Wahl des ersten Bürgermeisters/Oberbürgermeisters:

Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:

6.5.1

Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.

6.5.2

Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

7. Niederschrift über die Versammlung

7.1

- die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
- Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
- die Zahl der teilnehmenden Personen,
- bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
- der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
- das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
- die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
- auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat.

7.2

Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.

7.3

Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigefügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.

7.4

Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge

8.1

Bei Gemeinderats-/Stadtratswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Gemeinderats-/Stadtratsmitglieder zu wählen sind. In Gemein-

den/Städten bis zu 3.000 Einwohnern kann die Zahl der sich bewerbenden Personen im Wahlvorschlag bis auf das Doppelte der zu wählenden Gemeinderats-/Stadtratsmitglieder erhöht werden.

In unserer Gemeinde/Stadt darf daher ein Wahlvorschlag höchstens **24** sich bewerbende Personen enthalten.

Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei der Wahl des ersten Bürgermeisters/Oberbürgermeisters darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

8.2

Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Wahl des ersten Bürgermeisters/Oberbürgermeisters kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

8.3

Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.

8.4

Jeder Wahlvorschlag soll eine Beauftragte/einen Beauftragten und ihre/seine Stellvertretung bezeichnen, die in der Gemeinde/Stadt wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt die erste Unterzeichnerin/der erste Unterzeichner als Beauftragte/r, die/der zweite als ihre/seine Stellvertretung. Die/Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung der/des Beauftragten.

8.5

Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.

8.6

Angegeben werden können kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirkstagspräsident, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

8.7

Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.

Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

8.8

Ein Wahlvorschlag zur Wahl eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters/Oberbürgermeisters muss ferner, wenn die sich bewerbende Person im Wahlkreis weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Bescheinigung der Gemeinde/Stadt, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

8.9

Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Gemeinderats/Stadtrats oder des ersten Bürgermeisters/Oberbürgermeisters muss, wenn sich die Person nicht in der Gemeinde/Stadt bewerben will, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung dieser Gemeinde/Stadt, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde/Stadt darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am (41. Tag vor dem Wahltag) **3. Februar 2020** wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichner/innen müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Gemeinde/Stadt wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod der Unterzeichner/innen des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

10.1

Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens **180** Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde/ Stadt oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Gemeinderat/Stadtrat seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (16. Dezember 2019) vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen

Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die von der Landeswahlleitung früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat/Stadtrat seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (16. Dezember 2019) vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

10.2

In die Unterstützungsliste dürfen sich nicht eintragen:

- die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
- Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

10.3

Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

10.4

Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

10.5

Die Einzelheiten über die Eintragsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke und körperlich behinderte Personen werden von der Gemeinde/Stadt gesondert bekannt gemacht.

11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum **23. Januar 2020, 18.00 Uhr** (52. Tag vor dem Wahltag) zulässig.

Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Die/Der Beauftragte kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Marktredwitz, 17. Dezember 2019

gez. Friedmann, Gemeindevahlleiter

Nr. 91

Kommunalwahl am 15.03.2020;

Bekanntmachung über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten

Bekanntmachung über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten für die Wahl des Gemeinderats/Stadtrats, des ersten Bürgermeisters/Oberbürgermeister, des Kreistags und des Landrats am Sonntag, 15. März 2020.

1.

Falls Wahlvorschläge zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigen, können sich die Wahlberechtigten ab dem Tag der Einreichung / ab dem Tag nach der Einreichung ¹⁾ des Wahlvorschlags, jedoch spätestens bis Montag, dem **3. Februar 2020** (41. Tag vor dem Wahltag), **12 Uhr**, mit Familienname, Vorname und Anschrift in eine Unterstützungsliste eintragen.

2.

Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

**Einwohnermeldeamt Marktredwitz,
Bahnhofstr. 14, 95615 Marktredwitz, EG, Zi-Nr. 6 (barrierefrei)**

Eintragungszeiten:

Montag bis Mittwoch von 8 - 13 Uhr und 14 - 17 Uhr

Donnerstag von 8 - 12 Uhr und 13 - 18 Uhr (am 30.01.2020 bis 20 Uhr)

Freitag von 7.30 - 12.30 Uhr

Samstag, 01.02.2020, von 10 - 12 Uhr

nicht an Sonn- und Feiertagen und 24. und 31.12.2019.

3.

Wenn mehrere Eintragungsräume eingerichtet sind, können sich die Wahlberechtigten in jedem Eintragungsraum in der Gemeinde/im Markt/in der Stadt oder am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft eintragen.

4.

Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Auf dem Eintragungsschein ist an Eides statt zu versichern, dass diese Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben. Eintragungsscheine können schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) bei der Gemeinde/beim Markt/bei der Stadt oder der Verwaltungsgemeinschaft beantragt werden. Die Eintragung kann nicht brieflich erklärt werden.

5.

Personen, die sich eintragen wollen, müssen ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger ihren Identitätsausweis, oder ihren Reisepass vorlegen.

Marktredwitz, 17. Dezember 2019

gez. Weigel, Oberbürgermeister

¹⁾ Die Gemeinde hat nach Art. 28 Abs 1 Satz 1 GLKrWG zu entscheiden, ob sie Unterstützungslisten bereits am Tag der Einreichung eines Wahlvorschlages auslegt.

Nr. 92

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Marktredwitz (BGS-WAS) vom 28.11.2017

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Marktredwitz folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung vom 28.11.2017, wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Auf die Gebührenschild sind zum 15.06., 15.09., 15.12. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.“

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Marktredwitz, 22.11.2019

gez.

Weigel

Oberbürgermeister

Nr. 93

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens Marktredwitz - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Marktredwitz – (BGS-EWS) vom 06. Dezember 2019

Das Kommunalunternehmen Marktredwitz - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Marktredwitz - erlässt auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 2 Abs. 3 Nr. 1 der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Marktredwitz - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Marktredwitz - folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens Marktredwitz – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Marktredwitz – vom 15. Dezember 2010 (Amtsblatt der Stadt Marktredwitz Nr. 12 vom 31.12.2010), zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 22.11.2016 (Amtsblatt der Stadt Marktredwitz Nr. 11 vom 30.11.2016) in der vom 01.01.2017 an gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Auf die Jahresgebührenschild sind zum 15.06., 15.09., 15.12. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Marktredwitz, 06. Dezember 2019

Kommunalunternehmen Marktredwitz

gez.

Kolb

Vorstandsvorsitzender

Nr. 94

Jahresabschluss 2018 des Kommunalunternehmens Marktredwitz (KUM)

a) Feststellung

Der Jahresabschluss des KUM des Wirtschaftsjahres 2018 wurde mit einer Bilanzsumme von 37.503.652,76 € und einem Jahresgewinn von 102.997,74 € festgestellt. (Beschluss des Verwaltungsrates vom 05.12.2019)

b) Verwendung des Jahresgewinns

Der Jahresgewinn wird der Allgemeinen Rücklage zugeführt. (Beschluss des Verwaltungsrates vom 05.12.2019)

c) Prüfung des Jahresabschlusses

Die WIBERA Wirtschaftsberatung AG, München, hat den Jahresabschluss einschließlich der Eröffnungsbilanz geprüft. Am 06.12.2019 wurde folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers erteilt:

„VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Kommunalunternehmens Marktredwitz Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Marktredwitz, Marktredwitz, – bestehend aus der Bilanz zum 31. De-

zember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Kommunalunternehmens Markttredwitz Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Markttredwitz für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Artikel 107 Abs. 3 GO Bay und § 27 Abs. 2 Satz 2 KUV Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit,

sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Artikel 107 Abs. 3 GO Bay und § 27 Abs. 2 Satz 2 KUV Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Kommunalunternehmens abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Kommunalunternehmen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Kommunalunternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

München, den 06. September 2019
 WIBERA Wirtschaftsberatung AG
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Kerstin Krauß gez. Jean Winkelmann
 Wirtschaftsprüferin Wirtschaftsprüfer"

d) Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss des KUM mit Anhang und Lagebericht liegt in der Zeit vom 02.01.2020 bis einschließlich 10.01.2020 im Verwaltungsgebäude Marktredwitz, Bahnhofstraße 14, Zimmer 21 während der üblichen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14 Uhr bis 18 Uhr) öffentlich aus.

Marktredwitz, 20.12.2019
 Kommunalunternehmen Marktredwitz

gez.
 Kolb
 Vorstandsvorsitzender

Nr. 95 Sprechtag im Januar 2020

Sprechtage der Deutschen Rentenversicherung

Die Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung Nordbayern hält am

Mittwoch, 29.01.2020 in der Zeit von 8.20 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr

einen Sprechtag ab.

Es handelt sich hierbei jeweils um ein ca. 20-minütiges Einzelgespräch (Beratung).

Sprechtagort: Bürgerinformationsstelle „MAKmit“ im Neuen Rathaus, Egerstr. 2 (Nebeneingang - EG; Zi.-Nr. 16)

Ein barrierefreier Zugang ist gewährleistet.

Eine vorherige Terminvereinbarung über das Versicherungsamt der Stadt Marktredwitz (Sachgebiet für Rentenangelegenheiten) ist erforderlich.

Kontakt per Tel.: 09231/501-158 oder -159 bzw. per E-Mail: harald.schmidt@marktredwitz.de oder sozialwesen@marktredwitz.de.

Sprechtag der Versichertenberaterin der Deutschen Rentenversicherung Bund

Die Versichertenberaterin Sigrid Freiberger ist ehrenamtlich für die Deutsche Rentenversicherung Bund tätig. Sie unterstützt bei jeglicher Rentenantragstellung sowie Kontenklärung und steht für generelle Auskünfte zur Verfügung:

**Montag, 13.01.2020, 20.01.2020 und 27.01.2020
 von 14 bis 17 Uhr**

oder nach individueller Vereinbarung.

Sprechtagort: Bürgerinformationsstelle „MAKmit“ im Neuen Rathaus, Egerstr. 2 (Nebeneingang - EG; Zi.-Nrn. 15/16)

Nach Absprache sind auch Hausbesuche möglich.

Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Telefonischer Kontakt ab 9 Uhr unter 09231/8793843 oder 0176/25477987 bzw. per E-Mail: Sigrid.Freiberger@t-online.de.

Sprechzeiten der Sozialreferentin Gisela Wuttke-Gilch

Jeden 2. bzw. 3. Mittwoch im Monat, 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr in der Bürgerinformationsstelle „MAKmit“ im Neuen Rathaus, Egerstr. 2 (Nebeneingang - EG; Zi.-Nrn. 15/16), findet der Sprechtag der Sozialreferentin der Stadt Marktredwitz statt.

Mittwoch, 15.01.2020

Caritas Sozialberatung

Das Kreis-Caritassekretariat hält am

Mittwoch, 08.01.2020

in der Zeit von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Kath. Pfarramt St. Josef, Bahnhofstr. 9, Marktredwitz, eine Sprechstunde ab.

Nr. 96

Geburten, Sterbefälle und Eheschließungen in der Zeit vom 14.11.2019 bis 20.12.2019

Geburten:

Ronja Lang, Eltern: Claudia Lang, geb. Moritz, Ralf Lang, Waldershof, August-Mayer-Str. 1

Isabella Tröger, Eltern: Manuela Bettina Tröger, geb. Hofmann, Johannes Werner Hermann Tröger, Thierstein, Sonnenstr. 10

Melina Manuela Kappauf, Eltern: Marina Maria Kappauf, Holger Heinz Herbert Kappauf, geb. Jahn, Waldershof, Kalvarienbergstr. 14

Lina Petra Hofmann, Eltern: Sandra Barbara Hofmann, geb. Schraml, Albert Rudolf Hofmann, Brand, OT Fuhrmannsreuth, Gregnitzweg 3 b

Lucy Rödl, Eltern: Antonia Rödl, Kevin Maurice Haas, Wunsiedel, Hangstr. 7

Pauline Helena Likus, Eltern: Stefanie Ulrike Likus, geb. Bodenschatz, Matthias Likus, Kulmain, GT Altensteinreuth, Dorfstr. 11

Tim Stefan Bauriedel, Eltern: Claudia Hildegard Bauriedel, geb. Michl, Mark Martin Horst Bauriedel, Selb, Eichenweg 14

Ava Bauer, Eltern: Nicole Bettina Bauer, Dominik Andreas Elsässer, Marktredwitz, Pfaffenreuth 12

Filip Siska, Eltern: Lucie Siska, geb. Svobodová, Karel Siska, Selb, Max-Planck-Str. 10

Milan Libero Sauchella, Eltern: Tammy Ilona Sauchella geb. Wiche, Adriano Sauchella, Tröstau, Vordorfermühle 20

Noah Jan Kuchta, Eltern: Maria Denice Kuchta, Dominik Gensing, Selb, Gartenstr. 14

Mohamad Al Lahham, Eltern: Marwa Al Baghdadi, Omar Al Lahham, Wunsiedel, Gabelmannsplatz 2

Mila Schöbel, Eltern: Aurelia Felicitas Jette Schöbel, geb. Zäch, Daniel Schöbel, Selb, Ernst-Reuther-Str. 24 a

Linda Liebs, Eltern: Tina Waltraud Liebs, geb. Volland, David Liebs, Wunsiedel, Katharinenstr. 13

Lorenz Ludwig Jakob Ledermüller, Eltern: Nina Elisabeth Ledermüller, geb. Wipfler, Ronald Harald Ledermüller, Bad Alexandersbad, Hainleite 3

Mathilda Maria Meiler, Eltern: Sandra Maria Meiler, geb. Burger, Christoph Meiler, Marktredwitz, Griesstr. 14 a

Sophie Kuhbandner, Eltern: Manuela Kuhbandner geb. Prechtel, Martin Josef Kuhbandner, Neusorg, Industriestr. 1

Mila Sophia Löw, Eltern: Citra Maharani Löw, Oliver Löw, Mehlmeisel, Am Hüttenberg 5

Sterbefälle:

Frank-Michael Brumme, Bad Alexandersbad, Hainleite 27

Oskar Oswald Lederer, Marktredwitz, Jean-Paul-Str. 24

Maria Popel, geb. Zierer, Marktredwitz, Friedenfelser Str. 19

Irmgard Anni Wiedemann, geb. Wunderlich, Marktredwitz, Wunsiedler Str. 13

Otto Edmund Heimerl, Marktredwitz, Wegenerstr. 16

Rosa Maria Wegmann, geb. Kellner, Marktredwitz, Sperberweg 8

Siegbert Alfred Geyer, Marktredwitz, Bühlstr. 7

Lydia Karoline Lippert, geb. Kotschenreuther, Marktredwitz, StT Brand, Wißmathweg 5

Heinrich Johann Bernhard Stoll, Marktredwitz, Wegenerstr. 3

Gerda Erna Sibber, geb. Dombowski, Marktredwitz, Dürnbergstr. 6

Margot Maria Anna Lochner, geb. Blum, Marktredwitz, Martin-Luther-Str. 9

Maria Franzl, geb. Juris, Nagel, Paintweg 3

Elisabeth Margaretha Weiß, geb. Rösler, Marktredwitz, Rös-laustr. 15

Inge Gertrud Finster, geb. Fuhrmann, Tröstau, Am Grötschenbach 1

Siegfried Josef Dietz, Konnersreuth, Winkl 1

Mathias Helmut König, Brand, Max-Reger-Str. 17

Robert Richard Bergmann, Zell i Fichtelgebirge, Tannenreuth 11

Anny Franziska Dietel, geb. Decker, Weißenstadt, Ruppertsgrün 13

Irma Margareta Herrmann, geb. Ruckdeschel, Warmensteinach, Schlesierweg 183

Robert Andreas Jobbagy, Marktredwitz, Ortsteil Brand, Fridauer Str. 21

Josef Wilholm, Waldsassen, Siedlungsstr. 8

Elfriede Schmidt, geb. Schröpf, Marktredwitz, Kupferhammerstr. 36

Hermann Rudi Vogel, Marktredwitz, Marienstr. 9

Edith Elisabeth Gläbel, geb. Thon, Rösau, Johannesstr. 45

Ingeborg Ruth Groschwitz, geb. Fröhlich, Marktredwitz, Livingstonestr. 3

Eheschließungen:

Sascha Dürbeck und Renate Elvira Schulz, Marktredwitz, Carl-Benker-Str. 8

Marco Michael Würner und Sonja Christina Heidl, geb. Pirner, Marktredwitz, Anton-Bruckner-Str. 22

Marcus Wilhelm Bayreuther und Simone Waltraud Stock, Marktredwitz, Grünwaldweg 2

Dominik Hanft und Claudia Fleischer, Marktredwitz, Bergstr. 51

Norbert Müller und Inge Klug, Marktredwitz, Paracelsusweg 7

Michael Siegfried Hübner und Ilona Eveline Klose, geb. Lang, Marktredwitz, Marienstr. 12

Manfred Horst Schübel, Marktredwitz, Redwitzer Str. 4 und Heidi Jungnickl, Marktredwitz, Max-Reger-Str. 10 a

Frank René Dietel und Angela Steffi Moye, geb. Jentsch, Marktredwitz, Karlstr. 5

Nr. 97

Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse

Öffentliche Sitzung des Stadtrates vom 26.11.2019

1. Genehmigung der Sitzungsniederschriften

Beschluss:

Die Niederschriften der Hauptausschusssitzung vom 15.10.2019, Werkausschusssitzung vom 21.10.2019, Stadtratssitzung vom 22.10.2019 und der gemeinsamen Bau- und Hauptausschusssitzung vom 05.11.2019 werden ohne Einwände genehmigt.

JA-Stimmen: 22

NEIN-Stimmen: 0

2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlichen Sitzungen, deren Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO)

Beschluss:

Die Bekanntgabe der Beschlüsse aus nicht öffentlichen Sitzungen, deren Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO), dient zur Kenntnis.

3. 9. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Marktredwitz vom 14.01.1986 zuletzt geändert durch 8. Änderungssatzung vom 27.11.2018 in der vom 01.01.2019 an gültigen Fassung.

- HA 19.11.2019 –

Beschluss:

Der Änderungssatzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Marktredwitz, mit Inkrafttreten am 01.12.2019 wird zugestimmt.

JA-Stimmen: 22

NEIN-Stimmen: 0

4. Stadtsanierung Marktredwitz; Aufstellung des Städtebauförderungsprogramms für 2020 und den Finanzierungszeitraum 2021-2023 – Bedarfsmittelteil Städtebauförderung -AR STEWOG 07.11.2019-

Beschluss:

Der Bedarfsmittelteil für die Sanierungsmaßnahmen in den Programmen Stadtumbau West, Zukunft Stadtgrün, Investitionspakt soziale Integration im Quartier, Innen statt Außen Förderoffensive Nordostbayern und dem Bayerischen Sonderprogramm Revitalisierung von Industrie- und Gewerbebrachen entsprechend den Erläuterungen zur Bedarfsmittelteil wird zugestimmt.

JA-Stimmen: 22

NEIN-Stimmen: 0

5. Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung der Stadt Marktredwitz für das Gebiet "Hammerberg-West", Gemarkung Wölsau;

5.1 Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

-BA 28.05.2019-

Beschluss:

Das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB an der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung für das Gebiet „Hammerberg-West“, Gemarkung Wölsau wird zur Kenntnis genommen.

Der Würdigung und Abwägung der Anregungen und Bedenken der betroffenen Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird zugestimmt.

JA-Stimmen: 22

NEIN-Stimmen: 0

5.2 Billigung des Entwurfes der 10. Flächennutzungsplanänderung zur öffentlichen Auslegung

-BA 05.11.2019-

Beschluss:

Mit dem Entwurf der 10. Flächennutzungsplanänderung vom 27.05.2019 einschließlich Begründung und Umweltbericht besteht Einverständnis.

Der Entwurf der 10. Flächennutzungsplanänderung vom 27.05.2019 einschließlich Begründung und Umweltbericht ist nach § 3 Abs. 2 BauGB im Parallelverfahren zum Bebauungsplan öffentlich auszulegen.

Der Entwurf der 10. Flächennutzungsplanänderung vom 27.05.2019 einschließlich Begründung und Umweltbericht ist Bestandteil des Beschlusses und liegt der Niederschrift als Anlage bei.

JA-Stimmen: 22

NEIN-Stimmen: 0

5.3 Billigung des geänderten Bebauungsplanentwurfes zur öffentlichen Auslegung

-BA 05.11.2019-

Beschluss:

Mit dem geänderten Bebauungsplanentwurf vom 04.11.2019 für das Gebiet „Hammerberg-West“, Gemarkung Wölsau, einschließlich Begründung und Umweltbericht besteht Einverständnis.

Der geänderte Bebauungsplanentwurf vom 04.11.2019 einschließlich Begründung und Umweltbericht ist nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der geänderte Bebauungsplanentwurf vom 04.11.2019 einschließlich Begründung und Umweltbericht ist Bestandteil des Beschlusses und liegt der Niederschrift als Anlage bei.

JA-Stimmen: 22

NEIN-Stimmen: 0

6. Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung der Stadt Marktredwitz für das Gebiet "Südwestlich des Kreisverkehrs an der Bayreuther Straße", Gemarkung Oberredwitz;

6.1 Billigung des Vorentwurfs der 12. Flächennutzungsplanänderung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

- BA 05.11.2019 –

Beschluss:

Mit dem redaktionell geringfügig geänderten Vorentwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 25.11.2019 einschließlich der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung besteht Einverständnis.

Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage dieses Vorentwurfs der Flächennutzungsplanänderung vom 25.11.2019 einschließlich der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Der Vorentwurf der 12. Flächennutzungsplanänderung vom 25.11.2019 einschließlich der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung ist Bestandteil des Beschlusses und liegt der Niederschrift als Anlage bei.

JA-Stimmen: 17

NEIN-Stimmen: 5

6.2 Billigung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

- BA 05.11.2019 –

Beschluss:

Mit dem redaktionell geringfügig geänderten Bebauungsplanvorentwurf „Südwestlich des Kreisverkehrs an der Bayreuther Straße“, Gemarkung Oberredwitz, vom 25.11.2019 einschließlich der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung besteht Einverständnis.

Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage des Bebauungsplanvorentwurfs vom 25.11.2019 einschließlich der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Der Bebauungsplanvorentwurf vom 25.11.2019 einschließlich der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung ist Bestandteil des Beschlusses und liegt der Niederschrift als Anlage bei.

JA-Stimmen: 17
NEIN-Stimmen: 5

**7. Straßenreinigung und Winterdienst;
Neuerlass der Verordnung über die Reinhaltung und
Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der
Gehbahnen im Winter
- HA 19.11.2019 –**

Beschluss:

Der vorliegende Entwurf der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter wird als Verordnung mit Inkrafttreten zum 01.01.2020 beschlossen.

JA-Stimmen: 22
NEIN-Stimmen: 0

Öffentliche Sitzung des Stadtrates vom 12.12.2019

**1. Verabschiedung des Haushaltsplanes mit Finanzplanung
und Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr
2020 der J.-M.-Bauer'schen Wohltätigkeitsstiftung
Marktredwitz**

Beschluss:

1. Dem Haushaltsplan der J.-M.-Bauer'schen Wohltätigkeitsstiftung Marktredwitz für das Haushaltsjahr 2020 mit Finanzplan wird zugestimmt.

2. Aufgrund des Art. 6 und Art. 16 Abs. 1 Satz 3 Stiftungsgesetzes i. V. m. § 6 der Stiftungssatzung und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Marktredwitz folgende Haushaltssatzung: siehe DS.Nr. 66/2019.

JA-Stimmen: 16
NEIN-Stimmen: 0

**2. Verabschiedung des Haushaltsplanes 2020 mit Finanzplan
und Erlass der Haushaltssatzung**

Beschluss:

a) Dem Haushaltsplan der Stadt Marktredwitz für das Haushaltsjahr 2020 wird zugestimmt.

b) Dem Stellenplan für die Beamten und Beschäftigten für das Jahr 2020 wird zugestimmt.

c) Dem Finanzplan 2021 - 2023 wird zugestimmt.

d) Der Bildung von Budgets wird zugestimmt.

e) Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Marktredwitz folgende Haushaltssatzung: (s. DS.Nr. 76/2019).

JA-Stimmen: 16
NEIN-Stimmen: 0

Öffentliche Sitzung des Stadtrates vom 17.12.2019

1. Genehmigung der Sitzungsniederschriften

Beschluss:

Die Niederschriften der Hauptausschusssitzung vom 19.11.2019, der Stadtratssitzung vom 21.11.2019, der Stadtratssitzung vom 26.11.2019 und der Werkausschusssitzung vom 03.12.2019 werden ohne Einwände genehmigt.

JA-Stimmen: 24
NEIN-Stimmen: 0

**2. TB II Sanierung und TB I Rückbau
Auftragsvergabe der Bauleistungen
-WA 03.12.2019-**

Beschluss:

Der Auftrag für den Rückbau des TB I und die Sanierung des TB II an der Meußelsdorfer Straße wird an die Firma, Aqua Bohr- und Brunnenbaugesellschaft mbH aus Bindlach, zum Angebotspreis von 653.146,46 € inklusive 19% Steuer erteilt.

JA-Stimmen: 24
NEIN-Stimmen: 0

**3. Kommunalunternehmen Marktredwitz (KUM);
Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2018
a) Bekanntgabe des Jahresabschlusses
b) Ergebnis der örtlichen Prüfung
(VWR KUM 05.12.2019)**

Beschluss:

a) Vom Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2018 des KUM, der eine Bilanzsumme vom 37.503.653,76 € und einen Jahresgewinn vom 102.997,74 ausweist, wird Kenntnis genommen.

b) Vom Ergebnis der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2018 durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt wird Kenntnis genommen.

JA-Stimmen: 24
NEIN-Stimmen: 0

Nr. 98

TenneT informiert; Vermessungsarbeiten für das Projekt SuedOstLink; Durchführung in der Großen Kreisstadt Marktredwitz vom 20.01.2020 bis 03.04.2020

Die Bekanntmachung finden Sie auf den Seiten 11 – 12.

Stadt Marktredwitz
Weigel,
Oberbürgermeister